

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Vorwort

Die Bayerischen Staatsforsten, als Anstalt des öffentlichen Rechts, übernehmen Verantwortung für die Achtung und Stärkung international anerkannter Menschenrechte innerhalb ihrer eigenen Geschäftsbereiche und durch ein angemessenes Management ihrer Lieferketten. Die Bayerischen Staatsforsten setzen alle Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten um und halten die Umsetzung nach.

Ein wesentliches Kernelement dieser Sorgfaltspflichten ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können. Diese Verfahrensordnung informiert über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, den Zugang zum Verfahren bzw. dessen Erreichbarkeit sowie die Zuständigkeiten. Des Weiteren informiert sie auch darüber, was mit eingehenden Hinweisen und Beschwerden geschieht, d.h. wie das Beschwerdeverfahren durchgeführt wird. Den Bayerischen Staatsforsten ist es wichtig, diese Informationen verständlich und nachvollziehbar darzustellen und größtmögliche Transparenz über den Prozess zu schaffen.

1 Was ist der Zweck des Beschwerdeverfahrens?

Das Beschwerdeverfahren soll jeder Person oder Personengruppe die Möglichkeit bieten, relevante Beschwerden oder Hinweise gegenüber den Bayerischen Staatsforsten einreichen zu können und somit auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken aufmerksam zu machen (Frühwarnsystem).

Personen oder Personengruppen erhalten aber auch die Möglichkeit, über den Verdacht einer Rechtsverletzung mit Bezug zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zu informieren, sodass Schäden unmittelbar abgewendet oder minimiert werden können (Zugang zu angemessener Abhilfe).

2 An wen richtet sich das Beschwerdeverfahren? Wer kann Beschwerden oder Hinweise abgeben?

Jede Person kann Beschwerden und Hinweise abgeben, gleichgültig, wo dies im Geschäftsbereich der Bayerischen Staatsforsten geschieht.

3 Welche Arten von Hinweisen oder Beschwerden können abgegeben werden?

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der Bayerischen Staatsforsten im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette entstanden sind.

4 Wie kann ich Beschwerden oder Hinweise abgeben?

Beschwerden und Hinweise können jederzeit telefonisch, postalisch oder online abgegeben werden. Alle Beschwerden und Hinweise, unabhängig davon, auf welchem Weg diese eingehen, werden unmittelbar und auf die gleiche Weise weiterbearbeitet. Die drei Kanäle stellen den vertraulichen Umgang der Meldungen sicher.

Die Bayerischen Staatsforsten stellen das digitale Hinweisgebersystem mit anwaltlicher Expertise der [Ratisbona Compliance GmbH](#) („RC-Supply Chain“) zur Verfügung, durch welche Beschwerden oder Hinweise auch anonym abgegeben werden können. Die Nutzung ist in bis zu 60 Sprachen möglich. Das Hinweissystem ermöglicht die Einrichtung eines Postfaches, durch das die hinweisgebende Person unter Vertraulichkeit ihrer Identität mit der Ratisbona Compliance GmbH kommunizieren kann.

Das Hinweissystem ist zu erreichen unter:

[Start-LkSG | Das Hinweisgebersystem mit anwaltlicher Expertise | Ratisbona Compliance \(ratisbona-compliance.de\)](#)

5 Wer bearbeitet die Beschwerden und Hinweise?

Beschwerden oder Hinweise werden im Auftrag der Bayerischen Staatsforsten vom Team der Ratisbona Compliance, bestehend aus erfahrenen Rechtsanwälten und Compliance-Experten bearbeitet. Sowohl der Prozess der Hinweisabgabe als auch die folgende Bewertung und Bearbeitung erfolgen auf Basis großen Fachwissens und jahrelanger Erfahrung.

Das Team der Ratisbona Compliance verfügt über folgende Eigenschaften:

- Unparteiisch
- Unabhängig
- Nicht weisungsgebunden
- Zur Verschwiegenheit verpflichtet
- Entsprechend qualifiziert
- Schnelle Reaktionszeit

6 Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

- Nachdem eine Beschwerde oder ein Hinweis eingegangen ist, erhält die hinweisgebende Person eine Bestätigung. Diese Eingangsbestätigung erfolgt binnen 7 Tagen.
- Während des gesamten Verfahrens steht die Ratisbona Compliance, sofern gewünscht, mit der hinweisgebenden Person in Kontakt.
- Die Beschwerden oder Hinweise werden geprüft, um festzustellen, ob der gemeldete Sachverhalt ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten darstellt. Dabei wird auch geprüft, welches Geschäftsfeld der Bayerischen Staatsforsten oder welcher Lieferant, etc. von der Meldung betroffen ist. Anschließend wird die Beschwerde bzw. der Hinweis an die zuständige Stelle bei den Bayerischen Staatsforsten übergeben.
- Der nächste Schritt ist die Klärung des Sachverhalts, der grundsätzlich innerhalb von drei Monaten erfolgt. Wird im Zuge der Sachverhaltsklärung festgestellt, dass eine Verletzung von menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten unmittelbar bevorsteht bzw. bereits stattfindet, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen eingeleitet.
- Die mit dem Beschwerdeverfahren befasste Stelle bei den Bayerischen Staatsforsten verfolgt nach, ob und inwieweit die Abhilfemaßnahmen umgesetzt werden.
- Im Übrigen wird auf Basis der Erkenntnisse der Sachverhaltsklärung ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise erarbeitet.

7 Wie werden hinweisgebende Personen vor Benachteiligung und Repressalien aufgrund einer Beschwerde oder eines Hinweises geschützt?

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Beschwerden oder Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil des Beschwerdeverfahrens der Bayerischen Staatsforsten.

Folgende Maßnahmen dienen dem Schutz der hinweisgebenden Person:

- Alle Beschwerden und Hinweise werden ausschließlich von einem Team aus erfahrenen Rechtsanwälten und Compliance-Experten bearbeitet.
- Alle Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.
- Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden die Dokumentationen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht aufbewahrt.

- Die Bayerischen Staatsforsten schützen hinweisgebende Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde.